

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltstitel

Arbeitsmarktzugang für	Aufenthaltsdokument	Das bedeutet für die genannten Gruppen
Asylberechtigte	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	<ul style="list-style-type: none"> Die Arbeitsaufnahme ist ohne Wartezeit und ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich! Diese Regelungen gelten für Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung! Ausbildung, Praktika und Freiwilligendienste sind sofort erlaubt!
Zuwanderinnen und Zuwanderer mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz	
Kontingentflüchtlinge (Schutzsuchende aus Syrien, die auf Grund einer Anordnung des Bundesinnenministers aufgenommen und in festgelegten Kontingenten auf alle Bundesländer verteilt werden)	Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz	
Kontingentflüchtlinge (Landesprogramm Baden-Württ.)	Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz	

Arbeitsmarktzugang ohne Aufenthaltstitel

Arbeitsmarktzugang für	Aufenthaltsdokument
AsylbewerberInnen	Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG
Geduldete	"Aussetzung der Abschiebung" (Duldung) nach § 60a AufenthG
Arbeitsmarktzugang nach § 61 AsylVfG und nach § 32 Beschäftigungsverordnung	
<p>Regelfall</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 3-monatiges Beschäftigungsverbot ▶ ab 4. Monat Arbeitsmarktzugang, nach ‚Vorrangprüfung‘* durch die Bundesagentur für Arbeit, ob es keine geeigneten EU- oder deutschen BewerberInnen gibt, und nach Prüfung der Beschäftigungsbedingungen ▶ keine Leiharbeit (§ 40 AufenthG) ▶ freier Arbeitsmarktzugang nach vier Jahren 	<p>Sonderfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 3-monatiges Beschäftigungsverbot ▶ ab 4. Monat Arbeitsmarktzugang ohne ‚Vorrangprüfung‘ und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen für: <ul style="list-style-type: none"> - Hochqualifizierte, Führungskräfte, WissenschaftlerInnen, im Rahmen von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten, schulischen Praktika oder EU-geförderten Programmen - Familienangehörige, die im Haushalt des mit ihnen verwandten Arbeitgebers leben

Arbeitsmarktzugang ohne Aufenthaltstitel

Regelungen zur Vorrangprüfung und für Praktika

'Vorrangprüfung' entfällt nach § 32 Beschäftigungsverordnung für

- Personen, die sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer ‚Aufenthaltsgestattung‘ im Bundesgebiet aufhalten
- ausländische HochschulabsolventInnen in einem akademischen Mangelberuf, wenn sie die Voraussetzungen der „Blue Card EU“ erfüllen
- Personen mit einer in Deutschland abgeschlossenen mindestens 2-jährigen Ausbildung, die eine entsprechende Beschäftigung aufnehmen
- Personen mit einer im Ausland abgeschlossenen und als gleichwertig anerkannten Ausbildung, die eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung in einem Mangelberuf – gemäß der Positivliste für Ausbildungsberufe der Bundesagentur für Arbeit – aufnehmen
- Tätigkeiten, z.B. Praktika, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse dienen
- Orientierungspraktika (für Personen ohne anerkannte Ausbildung, Dauer bis drei Monate, zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung/eines Studiums), siehe rechts unten im folgenden Abschnitt „Regelungen für Praktika“
- Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (EQ)

Regelungen für Praktika

Probebeschäftigung

("Schnupperpraktikum")

- vorübergehende betriebliche Tätigkeit "zum Schnuppern" um die Eignung für eine anschließende, längerfristige Beschäftigung festzustellen
- Zustimmung der BA erforderlich
- Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn

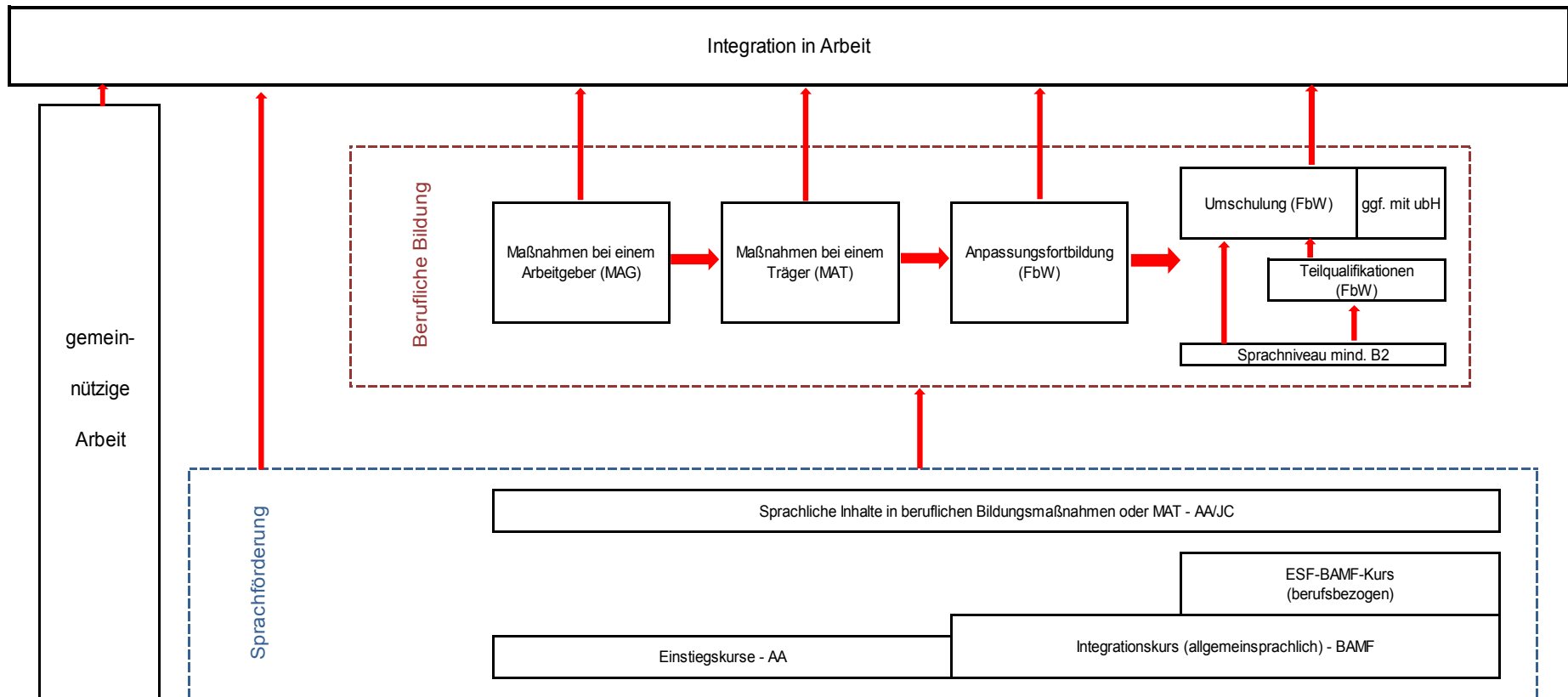
Praktikum zur Berufsorientierung

- ausschließlich zum Zweck der beruflichen Orientierung vor geplanter Ausbildung (nicht der Eignungsfeststellung, dazu siehe links!)
- Dauer maximal drei Monate
- Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich; keine Zustimmung der BA notwendig
- Vorschriften über Mindestlohn gelten hier nicht

§ 45 SGB III-Maßnahme (MAG)

- zweckgebundene betriebliche Maßnahme zur Eignungsfeststellung
- Dauer maximal sechs Wochen
- keine Verrichtung von Arbeitsleistungen, für die üblicherweise Entgelt gezahlt wird
- vorherige Antragstellung bei der örtlichen Arbeitsagentur notwendig

Fördermöglichkeiten Erwachsene



Fördermöglichkeiten Jugendliche

